

**Sitzung des Hauptausschusses der Wallfahrtsstadt Werl
Nr. 04/2016 am 01.09.2016**

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	499	Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 (1) S. 2 GO NRW zur Beschaffung eines Löschfahrzeuges für den Löschzug 5
4	500	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einführung einer Kastrationspflicht für freilaufende Katzen
5	501	Gründung des Vereins Westfälischer Hansebund e.V.
6		Mitteilungen
7		Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 499			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 01.09.2016 15.09.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 17.08.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 32		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 37.52.02					

Titel: Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 (1) S. 2 GO.NRW zur Beschaffung eines Löschfahrzeuges für den Löschzug 5

Sachdarstellung:

In der Investitionsplanung 2016 – 2019 ist für das Jahr 2017 ein Löschfahrzeug für die Löschzüge 1 und 2 (Stadtmitte) vorgesehen. In den letzten Monaten hat sich jedoch herausgestellt, dass der Ersatz eines Löschfahrzeuges im Löschzug 5 (Hilbeck, Sönnern, Budberg) dringlicher ist als die Ersatzbeschaffung für die Löschzüge in Stadtmitte. Daher soll das Fahrzeug für Stadtmitte erst im Jahr 2018 beschafft werden. Die Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges für den Löschzug 5 wurde zwischenzeitlich von der Verwaltung im Planentwurf 2017 vorgesehen.

Das neue Fahrzeug im Löschzug 5 soll ein vorhandenes LF 10 in Hilbeck (Baujahr 2009) ersetzen. Das Fahrzeug LF 10 aus Hilbeck soll dann ein LF 16 TS in Westönnen, das im Bundeseigentum steht, ersetzen. Dieses Fahrzeug (Baujahr 1989) ist derzeit zwar mit kleineren Mängeln (beispielsweise saugt die Vorbaupumpe bei Wasserentnahme aus offenem Gewässer nicht mehr an) noch betriebsbereit, aufgrund seines Alters jedoch möglichst zeitnah auszumustern. Die Bezirksregierung hat Anfang 2016 mitgeteilt, dass dieses Fahrzeug sofort außer Dienst gestellt wird, wenn auch nur geringer Unterhaltungsaufwand entsteht. Eine Ersatzbeschaffung des LF 16 TS war im Brandschutzbedarfsplan für 2018 vorgesehen.

Laut Auskunft der Feuerwehrfahrzeughersteller liegt die Lieferzeit für Feuerwehrfahrzeuge derzeit bei 15 – 18 Monaten ab Auftragserteilung. Damit die Fahrzeuge in

den Jahren in Dienst gestellt werden können, in denen sie in der Investitionsplanung vorgesehen sind, ist es erforderlich, den jeweiligen Lieferauftrag bereits im Vorjahr zu erteilen. Dies ist möglich, wenn entsprechende Verpflichtungsermächtigungen eingerichtet sind. Für die in der Investitionsplanung 2016 - 2019 eingeplanten Feuerwehrfahrzeuge ist dies der Fall.

Für das Löschfahrzeug des Löschzuges 5 ist hingegen derzeit keine Verpflichtungsermächtigung vorhanden, da die Notwendigkeit zur Änderung der Beschaffungsreihenfolge erst nach Beschluss des Haushaltes 2016 und der damit einhergehenden Investitionsplanung 2016 - 2019 offensichtlich wurde.

Damit dennoch in diesem Jahr eine Auftragserteilung möglich wird, schlägt die Verwaltung folgende Verfahrensweise vor:

Für das ursprünglich im Jahr 2017 vorgesehene Fahrzeug für Stadtmitte besteht derzeit die Möglichkeit zur Eingehung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 €. Ferner kann aus der Straßenbaumaßnahme „Harkortstraße“ ein Anteil der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 20.000 € zur Deckung herangezogen werden.

Sofern der Rat der Änderung der Verpflichtungsermächtigungen zustimmt, wäre eine Auftragsvergabe im Jahr 2016 und eine Beschaffung im Jahr 2017 möglich.

Hinweis:

Mit den Änderungen der Verpflichtungsermächtigungen ist keine automatische Reduzierung der Finanzmittel im Jahr 2017 für die geplante Straßenbaumaßnahme „Harkortstraße“ verbunden. Lediglich bei Aufträgen, die schon im laufenden Jahr 2016 rechtlich möglich wären, würde die maximale Auftragssumme um 20.000 € reduziert. Da die Aufträge für diese Straßenbaumaßnahme erst im Jahr 2017 vergeben werden sollen, hat diese Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung keine Auswirkung auf die Maßnahme. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 wird daher in voller Höhe erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die bestehende Verpflichtungsermächtigung für das „Löschfahrzeug Stadtmitte 2017“ (Basisabrechnungsobjektnummer 0202050342) in Höhe von 250.000 € sowie einen Teil der Verpflichtungsermächtigung für die Straßenbaumaßnahme „Harkortstraße“ (Basisabrechnungsobjektnummer 1201010072) in Höhe von 20.000 € als Deckungsvorschlag für die neu einzurichtende Verpflichtungsermächtigung „Löschfahrzeug für Löschzug V 2017“ (Basisabrechnungsobjektnummer 0202050422) heranzuziehen.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 500			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 01.09.2016 15.09.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 17.08.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 32		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 32.10.01.01					

Titel: Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einführung einer Kastrationspflicht für freilaufende Katzen

Sachdarstellung:

In der Vergangenheit hat es immer wieder Diskussionen gegeben, eine Kastrationspflicht für freilaufende Katzen in der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werl zu normieren. Da jedoch keine flächendeckende und umfassende Kontrolle ohne erheblichen Mehraufwand durch die Verwaltung erfolgen kann, wurde bisher in Werl von einer Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung abgesehen.

Im Kreis Soest haben derzeit etwa die Hälfte der Städte- und Gemeinden eine Kastrationspflicht eingeführt. Bezogen auf das Einzugsgebiet des Tierheims Soest haben 3 Kommunen diese Pflicht eingeführt (Ense, Möhnesee und Soest). Die 3 Kommunen Bad Sassendorf, Wickede und Werl haben dies bisher nicht getan. Seitens des Tierschutzvereins Soester Börde e. V., der Betreiber des Tierheimes Soest ist, wurde immer wieder die Einführung der Kastrationspflicht gefordert, um die Populationen von verwilderten Katzen künftig zu reduzieren. Wie die Statistik des Tierheimes Soest belegt, hat sich die Zahl Fundkatzen seit Einführung der Kastrationspflicht bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet reduziert, während die Zahlen in Werl in etwa stagnieren.

Jahr	Anzahl Fundkatzen gesamt	Anzahl Fundkatzen aus Werl
2011	428	30
2012	423	54
2013	303	47
2014	271	45
2015	260	42

Die Kastration von Fundkatzen kostet dem Tierheim Soest ca. 100 € für weibliche und ca. 50 € für männliche Tiere. Mit einer weiteren Reduzierung von unkastrierten Fundkatzen würde das Budget des Tierheimes entlastet, was letztlich dazu führt, dass Kostensteigerungen für die betroffenen Kommunen – so auch für Werl – perspektivisch geringer ausfallen dürften.

Nach Erkundigungen bei den Nachbarkommunen hat die Einführung der Kastrationspflicht dort nicht zu personellem Mehraufwand bei den örtlichen Ordnungsbehörden geführt.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werl vom 08.04.2009 wird beschlossen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 500).

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werl

Präambel:

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Wallfahrtsstadt Werl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Werl vom _____ für das Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

(5) Katzenhalter/innen, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

§ 15 (1) wird wie folgt ergänzt:

Nr. 14 die Bestimmungen hinsichtlich Kennzeichnung und Kastration von Katzen gemäß § 5 (6) der Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 501			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 01.09.2016 15.09.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 250,00 €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input checked="" type="checkbox"/> mit 250,00 € zur Verfügung bei Sachkonto 5499100000 (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 09.08.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10-KIn.					

Titel: Gründung des Vereins Westfälischer Hansebund e. V.

Sachdarstellung:

Der Westfälische Hansebund wurde am 25.06.1983 mit Sitz und Geschäftsstelle in Herford gegründet. Die Wallfahrtsstadt Werl ist Gründungsmitglied. Der Westfälische Hansebund ist in Anlehnung an den Internationalen Städtebund DIE HANSE als loser Zusammenschluss von Städten ausgestaltet.

Rechtlich betrachtet hat der Westfälische Hansebund keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann daher nicht Träger von Rechten und Pflichten sein und beispielsweise kein eigenes Bankkonto eröffnen. In den zurückliegenden Jahren hat dies dazu geführt, dass ein Unterkonto des Verkehrsvereins Herford für die Abwicklung von Ein- und Auszahlungen genutzt wurde.

Nach Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns Hansestadt Herford und des Verkehrsvereins Herford e. V. kann die bisherige Form der Kassenführung nicht beibehalten werden. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Herford empfiehlt zur Trennung zwischen kommunalem Haushalt und Aktivitäten der Geschäftsstelle des Westfälischen Hansebundes eine Überführung des Westfälischen Hansebundes in eine Vereinsorganisation, um eine eigenständige und vom städtischen Haushalt losgelöste Buchführung samt Bankverbindung zu erreichen.

Maßgabe für die organisatorische wie auch finanzielle Gestaltung des künftigen Vereins und die Akzeptanz dieses Vorgehens bei allen bisherigen Mitgliedsstädten

ist dabei die Prämisse, dass sich für die Mitgliedsstädte keine Nachteile aus der Vereinsbildung ergeben.

Grundlage für den Verein soll die im Entwurf beigefügte Satzung sein, die sich in wesentlichen Teilen an das bislang geltende Statut des Westfälischen Hansebundes anlehnt. Die wesentlichsten Änderungen bestehen in den Regelungen zum Vorstand und zum Mitgliedsbeitrag. Sah das Statut des bisherigen Bundes lediglich den Bürgermeister der Stadt Herford als Vormann vor, soll der Vorstand des Vereins künftig gemäß § 5 der Vereinssatzung aus fünf Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Stadt Herford stellt dabei in Person des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin stets den Vorstandsvorsitzenden. Da die Geschäftsstelle des Westfälischen Hansebundes bislang von der Stadt Herford unterhalten wird, in Abstimmung mit den Mitgliedern der Kommission des Westfälischen Hansebundes eine weitere Vorstandsposition (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ebenfalls verbindlich von der Stadt Herford besetzt werden. Diese Position soll von Frau Marion Köhn aus dem Büro des Bürgermeisters ausgeübt werden. Mit drei weiteren Vorstandsmitgliedern erhält der Verein für die inhaltliche Arbeit und die Repräsentanz nach außen künftig einen entsprechend breiter aufgestellten Vorstand.

Eine weitere Änderung besteht in der Festsetzung eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags in Höhe von 250,00 Euro. Diese ersetzt jedoch lediglich die bislang bereits jährlich festgesetzte Projektumlage in gleicher Höhe, so dass mit der Einführung eines formalen Mitgliedsbeitrags keine Änderung der finanziellen Belastung für die Mitgliedskommunen verbunden sein wird.

Die Kommission des Westfälischen Hansebundes hat sich bereits für die Vorgehensweise und Umwandlung in einen Verein ausgesprochen, so dass es gelingen kann, gemeinsam mit den anderen Mitgliedsstädten bis zum Jahresende den Verein zu gründen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Die Umwandlung des bisherigen Bundes in einen ordentlichen Verein erfolgt ohne negative Auswirkungen auf die bisherigen Mitglieder, bietet ihnen jedoch mit Blick auf das Vereinsrecht mehr Rechtssicherheit. Die Städte können auch künftig nach gleichem Prozedere ein- und austreten, der jährliche finanzielle Aufwand ist unverändert, die Mitwirkungsmöglichkeiten in Vorstand und Arbeitsgruppen sind leicht erweitert worden. Die Gründung des Vereins stellt insoweit eher einen rein formalen Akt, denn einen grundlegenden Strategiewandel dar.

Dennoch soll mit der Neuorientierung eine gewisse Weichenstellung für eine Neuorientierung des Westfälischen Hansebundes e. V. verbunden sein. Die Kommission der Westfälischen Hanse hat Anfang Juni 2016 über ein erstes Strategiepapier zur Neuausrichtung des Bundes diskutiert und diese einvernehmlich begrüßt. Zielsetzung dabei ist es, als Westfälischer Hansebund künftig moderner aufzutreten, Historie und Modernes aus den Hansestädten zu spannenden Geschichten werden zu lassen und themenspezifische Routenvorschläge und Angebote zu formulieren, die die westfälische Hanse und ihre Hansestädte als touristisch interessantes Ziel erscheinen lassen. Das themenbezogene Zusammenspiel mit anderen Städten bedeutet einen Gewinn für jedes einzelne Mitglied: Mehr Aufmerksamkeit, mehr Interesse und letztlich auch mehr Besucher. Und die westfälische Hanse als gemeinsame Klammer wird auch über den nur einmal pro Jahr stattfindenden Westfälischen Hansetag hinaus für die Menschen dieser Region sichtbar.

Die Neuorientierung bietet die Chance, das Profil aller Mitgliedskommunen und somit auch der Wallfahrtsstadt Werl zu schärfen.

Es ist vorgesehen, dass die Delegiertenversammlung des Westfälischen Hansebundes Ende Oktober 2016 über einen entsprechenden Vorschlag abstimmt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Der Gründung des Westfälischen Hansebundes e. V. wird zugestimmt.
2. Herr Bürgermeister Michael Grossmann wird ermächtigt, an der Gründung für die Wallfahrtsstadt Werl mitzuwirken und im Namen der Wallfahrtsstadt Werl alle erforderlichen Erklärungen zur Gründung und Eintragung des Vereins in das Vereinsregister abzugeben.
3. Dem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 Euro pro Jahr wird zugestimmt.

Anlage: Entwurf der Satzung des Westfälischen Hansebundes e.V.

Satzung des Westfälischer Hansebund e.V.

(Entwurf - Stand: 22.06.2016)

§1 Name

Der Verein trägt den Namen Westfälischer Hansebund e. V. und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Sitz

Der Westfälische Hansebund hat seinen Sitz bei der Hansestadt Herford. Für die Geschäftsführung des Westfälischen Hansebundes e.V. wird dort eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§3 Vereinszweck

Der Westfälische Hansebund e.V. hat das Ziel, auf der Grundlage der historischen Hanseidee und der geschichtlichen Erfahrung das Eigenbewusstsein der westfälischen Hansestädte zu fördern, zur Verbesserung der Selbstdarstellung der Städte beizutragen und Aktionen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaft, Kultur und Sport anzuregen, welche die Gemeinsamkeiten westfälischer Hansestädte herausstellen.

Auf der Basis des grenzüberschreitenden Hansegedankens arbeitet der Westfälische Hansebund eng mit dem internationalen Städtebund *DIE HANSE* (Sitz: Hansestadt Lübeck) zusammen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Kommission
3. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Ihm gehören an:

- a. der/ die Vorsitzende,
- b. der/ die stellvertretende Vorsitzende,
- c. das geschäftsführende Vorstandsmitglied und
- d. zwei weitere Vorstandsmitglieder

Vorstandsvorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin der Hansestadt Herford als „Vormann“ des Westfälischen Hansebundes e.V. Die Widerruflichkeit wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

Der/ die stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und

sollten hauptamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete der Kommunalverwaltungen in den Mitgliedsstädten sein.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist der/die bei der Hansestadt Herford zuständige Mitarbeiter/in, der/ die vom Bürgermeister der Hansestadt Herford mit Angelegenheiten des Westfälischen Hansebundes e.V. betraut worden ist.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der/ die Vorstandsvorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied, gesetzlich vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die laufende Geschäftsführung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis ermächtigt, Einzelaufträge bis zu einem Auftragswert von maximal je 5.000 Euro brutto zu erteilen, sofern diese aus den vorhandenen Finanzmitteln des Vereines bestritten werden können. Bei Angelegenheiten mit einem darüber hinausgehenden Auftragswert oder solchen, die der Beschlussfassung durch die Mitglieder vorbehalten sind, ist vor Auftragserteilung die Freigabe durch die Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Wahlperiode für gewählte Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§6 Die Kommission

Zur Unterstützung des Vorstandes in der Zeit zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen wird eine Kommission eingerichtet. Sie tagt bei Bedarf. Die Kommission hat ausschließlich beratende Funktion und kann Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aussprechen. Bei unterjährig anfallenden aktuellen Themen lädt die Geschäftsstelle die Kommission in Textform unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Der Kommission gehören an:

- alle Mitglieder des Vorstandes
- das Mitglied, welches den letztjährigen Westfälischen Hansetag ausgerichtet hat,
- das Mitglied, das den jeweils aktuell bevorstehenden Westfälischen Hansetag organisiert und
- die zwei Mitglieder, die die zwei nachfolgenden Westfälischen Hansetage ausrichten,
- die Vorsitzenden der Arbeitskreise gemäß § 8.

§7 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet während des Westfälischen Hansetages eine Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) statt.

Die Einladungen erfolgen schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende (Vormann), im Falle seiner Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Satzung, Vergabe der Ausrichtung des Westfälischen Hansetages, wichtige Projekte und Vorhaben, Projektumlagen sowie über die Aufnahme in den Westfälischen Hansebund e. V.

In dringenden Angelegenheiten kann die Geschäftsstelle erforderliche Beschlüsse auch per Umlaufverfahren einholen.

§8 Arbeitskreise

Der „Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit“ und der „Historische Arbeitskreis“ sind ständige Facharbeitskreise. Die Einrichtung weiterer Arbeitskreise ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n, der die jeweiligen Tagesordnungen erstellt und die Sitzungen leitet.

Die Arbeitskreisleiter werden für jeweils drei Jahre gewählt.

Jeder Arbeitskreis soll mindestens einmal pro Jahr, in der Regel vor der jährlichen Mitgliederversammlung, tagen und im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aussprechen. Über die jeweilige Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§9 Westfälischer Hansetag

Einmal im Jahr richtet eine Hansestadt den Westfälischen Hansetag aus. Zur Durchführung eines Westfälischen Hansetages können sich die Mitgliedsstädte schriftlich bewerben.

Die Bewerbung wird der Geschäftsstelle schriftlich vom/von der

(Ober)Bürgermeister/in der jeweiligen Mitgliedsstadt zugeleitet. 15 Jahre vor dem gewünschten Veranstaltungsjahr wird die Bewerbung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.

Zwischen Westfälischem Hansetag und Internationalem Hansetag sollen mind. 4 Wochen Zeitabstand liegen.

Der Westfälische Hansetag soll der ausrichtenden Stadt die Möglichkeit geben, ihre Tradition und Geschichte sowie ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung in der Öffentlichkeit in geeigneter Form darzustellen.

Die Finanzierung des Westfälischen Hansetages erfolgt durch die ausrichtende Stadt.

Für die Durchführung des Westfälischen Hansetages sollen die dazu erstellten Richtlinien als Orientierung und Hilfe bei Planung, Durchführung und Organisation dienen.

§10 Mitgliedsbeitrag, Umlage, Geschäftsjahr

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 € erhoben.

Es kann eine Umlage zur Finanzierung von Aktivitäten oder Projekte erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und das Vierfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle schriftlich zur Zahlung des Umlagebetrages Anfang eines Kalenderjahres aufgefordert, sofern die Mitgliederversammlung eine Umlage für das jeweilige Kalenderjahr beschlossen hat.

Die anfallenden Verwaltungskosten für die Geschäftsstelle werden allein von der Hansestadt Herford getragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Mitgliedschaft

Mitglied im Westfälischen Hansebund e. V. kann jede Stadt werden, die in der Region Westfalen der historischen Hanse angehörte, ihr zugewandt war oder in der sich längere Zeit hanseatische Kontore oder Niederlassungen befanden. Ein Nachweis ist beizubringen. Die Mitgliedsstädte müssen dem Verein einen/eine Vertreter/in benennen, der/die im Namen der Mitgliedsstädte verbindlich Entscheidungen treffen kann.

Der Eintritt einer Stadt beim Westfälischen Hansebund e.V. erfolgt durch ein vom (Ober-)Bürgermeister/von einer (Ober-)Bürgermeisterin unterzeichnetes Schreiben mit Anerkennung der Vereinssatzung des Westfälischen Hansebundes e.V. Ein Ratsbeschluss ist beizufügen.

Der Austritt aus dem Westfälischen Hansebund e.V. ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Das Schreiben muss vom jeweiligen (Ober-)Bürgermeister / von der jeweiligen (Ober) Bürgermeisterin unterschrieben sein.

Jeder Eintritt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jeder Austritt ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Herford, den 22.06.2016